

29.03.90

K - AS - Fz - Id

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über die Ausbildungsförderung für Auszubildende mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes (BAföG-PendlerV)

A. Zielsetzung

Mit der Verordnung verfolgt die Bundesregierung das Ziel, für Auszubildende, die täglich von ihrem Wohnsitz in der DDR oder Berlin (Ost) aus im Geltungsbereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes eine Ausbildungsstätte besuchen, die Bedarfssätze im Hinblick auf die z. T. erheblichen Unterschiede in den Lebenshaltungskosten und unter Berücksichtigung der Währungsverhältnisse angemessen anzupassen.

B. Lösung

Der Verordnungsentwurf sieht für "Bildungspendler" aus der DDR und Berlin (Ost) eine Rückführung der Bedarfssätze auf rd. 53 v. H. des Bedarfes nach den §§ 12, 13 Abs. 1 und 2 und § 14 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vor.

C. Alternativen

Keine

Bundesrat

Drucksache 231/90

-2-

29.03.90

K - AS - Fz - Id

- 2 -

Verordnung

der Bundesregierung

Die Verordnung wird im Umfang der vorgesehenen Rückführung der Bedarfssätze zu Einsparungen gegenüber den voraussichtlichen Ausgaben nach dem geltenden Recht führen. Eine Quantifizierung ist derzeit nicht möglich, da die Zahl der erst ab dem Sommersemester 1990 und dem Schuljahr 1990/91 zu erwartenden Förderungsfälle noch nicht hinreichend sicher abgeschätzt werden kann.

D. Kosten

Verordnung über die Ausbildungsförderung für Auszubildende mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes (BAföG-PendlerV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 29. März 1990

121 (313) - 280 03 - Au 137/90

An den

Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über die Ausbildungsförderung
für Auszubildende mit Wohnsitz außerhalb
des Geltungsbereichs des Gesetzes
(BAföG-PendlerV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.

J. J. J.

**Verordnung
über die Ausbildungsförderung für
Auszubildende mit Wohnsitz
außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes
(BAföG-PendlerV)**

Auf Grund des § 6 a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), verordnet die Bundesregierung:

**§ 1
Bedarf**

Für Auszubildende, die täglich von ihrem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) aus im Geltungsbereich des Gesetzes eine Ausbildungsstätte besuchen oder ein Praktikum durchführen, gelten als Bedarf 53 v. H. der nach den §§ 12, 13 Abs. 1 und 2 und § 14 des Gesetzes maßgeblichen Beträge mit einer Aufrundung jeweils auf volle zehn DM. § 13 Abs. 2 a des Gesetzes bleibt unberührt.

**§ 2
Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

BEGRÜNDUNG

A. Allgemeiner Teil

Hinsichtlich der Deutschen mit Wohnsitz in der DDR oder Berlin (Ost) ist von einem erheblichen Interesse auszugehen, im Rahmen des freien Reiseverkehrs in Zukunft eine Ausbildungsstätte im Geltungsbereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) zu besuchen. Nach der gegenwärtigen Rechtslage werden sie regelmäßig Anspruch auf eine Förderung nach dem BAföG haben. Angesichts der zum Teil erheblichen Unterschiede in den Lebenshaltungskosten, insbesondere in den für Studenten wichtigen Bereichen des einfachen Lebensbedarfs, ist für Auszubildende, die ihren Wohnsitz in der DDR oder in Berlin (Ost) haben und als "Pendler" eine Ausbildungsstätte im Geltungsbereich des Gesetzes besuchen, eine Anpassung der Bedarfsätze im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz notwendig.

Dagegen ist keine Änderung der Freibeträge insbesondere für die Anrechnung des Elterneinkommens vorgesehen. Im Unterschied zu den niedrigen Mietkosten und den günstigen Preisen für Güter des einfachen Lebensbedarfes sind Güter des gehobenen Lebensbedarfes in der DDR deutlich teurer als in der Bundesrepublik. Insgesamt ergibt sich gemessen an den Bedürfnissen der Eltern ein zur Bundesrepublik durchaus vergleichbares Preisniveau. Eine Absenkung der Einkommensfreibeträge erscheint daher nicht gerechtfertigt.

Die Anpassung soll rechtzeitig zum Beginn des Sommersemesters 1990, d. h. mit Wirkung vom 1. April 1990, in Kraft treten.

Auszubildende, die zum Besuch einer Ausbildungsstätte täglich in den Geltungsbereich des Gesetzes "einquartieren", gibt es auch in anderen Grenzregionen der Bundesrepublik Deutschland, so z.B. im deutsch-österreichischen und im deutsch-niederländischen Grenzgebiet. Da in diesen Fällen die Lebenshaltungskosten diesseits und jenseits der Grenze keine Unterschiede aufweisen, die über die Unterschiede hinausgehen, die auch innerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes auftreten, bedarf es für diese "Pendler" keiner vom Bundesausbildungsförderungsgesetz abweichenden Sonderregelung.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Auszubildende mit Wohnsitz in der DDR oder Berlin (Ost), die eine Ausbildungsstätte im Geltungsbereich des Gesetzes besuchen, haben im Geltungsbereich Aufwendungen für Ausbildungs-, Fahrt- und einen Teil ihrer Lebenshaltungskosten, die sie in Deutscher Mark (DM) zu bezahlen haben. Die übrigen Lebenshaltungskosten entstehen am Wohnsitz und sind in Mark der DDR zu bestreiten.

Danach ist eine Rückführung der Bedarfssätze auf rd. 53 v. H. des Bedarfes nach den §§ 12, 13 Abs. 1 und 2 und § 14 des Gesetzes angemessen. Die sich danach ergebenden Bedarfssätze sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Der vorgesehenen Festsetzung der Bedarfssätze liegt keine rechnerische Herleitung z. B. aufgrund fest definierter Warenkörbe zugrunde. Es handelt sich vielmehr - entsprechend der Festsetzung der Bedarfssätze im geltenden Recht - um Festlegungen auf der Grundlage der für eine Ausbildung vorhandenen Erfahrungswerte.

Die vorgesehene Regelung schließt die Zahlung von Zusatzleistungen in Härtefällen nach § 14 a des Gesetzes aus, da § 14 a des Gesetzes in der Aufzählung der für die Bedarfsetzung maßgeblichen Vorschriften des Gesetzes in § 1 nicht aufgeführt wird.

"Pendler", die eine Hochschule im Geltungsbereich des Gesetzes besuchen und die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 a des Gesetzes erfüllen, erhalten zusätzlich zu dem Bedarf nach § 1 Satz 1 der Verordnung den vollen Krankenversicherungszuschlag.

Bedarfssätze für DDR-Pendler

Ausbildungsstättenart	gesetzliche Grundlage	B e d a r f s s ä t z e (ab Herbst 1990)	
		Nichtpendler DM	Pendler DM
Berufsfachschulen und Fachschulklassen (ohne abgeschlossene Berufs- ausbildung)	§ 12 (1) 1 (neu)	310	170
Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)	§ 12 (2) 2 (neu)	555	300
Weiterführende allge- meinbildende Schulen, Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	§ 12 (2) 1	555	300
Fachoberschulen (mit abgeschlossener Berufs- ausbildung), Abendhaupt- schulen, Berufsaufbau- schulen, Abendreal- schulen	§ 12 (2) 2	670	360
Fachschulen (mit abge- schlossener Berufsaus- bildung), Abendgymna- sium, Kollegs	zu Hause:		
	*1) § 13 (1) 1	500	
	*2) § 13 (2) 1	65	
		565	300
	auswärtige Unterbringung:		
	*1) § 13 (1) 1	500	
	*2) § 13 (2) 2	210	
		710	380
Höhere Fachhochschule Akademien, Hochschulen	zu Hause:		
	*1) § 13 (1) 2	540	
	*2) § 13 (2) 1	65	
		605	330
	auswärtige Unterbringung:		
	*1) § 13 (1) 2	540	
	*2) § 13 (2) 2	210	
		750	400
Krankenversicherungs- zuschlag	§ 13 Abs. 2a	65	65

*1) = Grundbetrag ; *2) = für Unterkunft /

Berechnung Pendler: (Nichtpendler x 53%; gerundet auf volle 10 DM)

Zu § 2

Die Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die Verordnung wird im Umfang der in § 1 vorgesehenen Regelung zu Einsparungen gegenüber den voraussichtlichen Ausgaben nach dem geltenden Recht führen. Eine Quantifizierung ist derzeit nicht möglich, da die Zahl der erst ab dem Sommersemester 1990 und dem Schuljahr 1990/91 zu erwartenden Förderungsfälle noch nicht hinreichend sicher abgeschätzt werden kann. Unabhängig von der zu erwartenden Zahl der Förderungsfälle kann jedoch gesagt werden, daß die Verordnung bezogen auf je 1.000 außerhalb des Elternhauses wohnende Studenten zu einer Einsparung in Höhe von rd. 4 Mio. DM für Bund und Länder führen wird.

D. Auswirkungen auf das Preisniveau

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind in der Bundesrepublik Deutschland nicht zu erwarten, da die Bedarfssätze lediglich den vom Regelfall abweichenden Lebenshaltungskosten der Bildungspendler angepaßt werden, ohne daß das Leistungsniveau der Ausbildungsförderung insgesamt verändert würde.

11.05.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Ausbildungsförderung für Auszubildende
mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes
(BAföG-PendlerV)

Der Bundesrat hat in seiner 612. Sitzung am 11. Mai 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.